



An den Grossen Rat

14.5208.02

WSU/P145208

Basel, 25. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 2014

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Wie hoch sind die Unterhaltszahlungen?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Eric Weber dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Wenn sich Eltern scheiden, dann zerbricht oftmals viel Porzellan und Tränen fliessen auf beiden Seiten. Nehmen wir folgende Musterfamilie an: Zwei Kinder, 16 und 9 Jahre alt. Eltern lassen sich scheiden. Beide Eltern arbeiten, verdienen aber zu wenig Geld.

1. Ab welchem Einkommen ist in Basel ein Mann unterhaltspflichtig für seine Kinder?
2. Wenn ein Mann aber nur wenig verdient, wo kann die Familie Hilfe bekommen?
3. Bei welchem Amt kann man Zuschüsse verlangen, für die Kinder?

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ab welchem Einkommen ist in Basel ein Mann unterhaltspflichtig für seine Kinder?

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ist an keine Voraussetzung gebunden, d.h. sie besteht unabhängig von den finanziellen Verhältnissen. Die Unterhaltsbeiträge eines geschiedenen Elternteils für die Kinder werden bei knappen finanziellen Verhältnissen in der Regel so festgesetzt, dass der unterhaltspflichtigen Person zumindest das betriebsrechtliche Existenzminimum bleibt. Auf der Ausgabenseite werden einer alleinstehenden Person beim betriebsrechtlichen Existenzminimum pro Monat ein Grundbetrag von 1'200 Franken, der effektive Mietzins inkl. Nebenkosten, die effektive Krankenkassenprämie für die KVG-Grundversicherung sowie allfällige Berufsauslagen wie auswärtige Verpflegung oder ÖV-Fahrtkosten angerechnet. Von den Einnahmen werden die Ausgabenposten für das betriebsrechtliche Existenzminimum sowie ein Steuerbetrag abgezogen. Die Differenz wird in der Regel als Unterhalt für die Kinder festgesetzt.

Frage 2: Wenn ein Mann aber nur wenig verdient, wo kann die Familie Hilfe bekommen?

Für Familien mit geringem Einkommen kommen folgende Sozialleistungen in Frage:

- Prämienverbilligung: Personen, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, erhalten Beiträge an die Krankenkassenprämie für die KVG-Grundversicherung.
- Familienmietzinsbeiträge: Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen erhalten Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Wohnungsmiete.

- Alimentenbevorschussung: Wurden durch ein Gericht oder die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Kinderalimente festgesetzt und zahlt die unterhaltspflichtige Person nicht, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch darauf, dass der Kanton die nicht bezahlten Unterhaltsbeiträge den unterhaltsberechtigten Personen bis zu einem maximalen monatlichen Betrag vorschiesst.
- Tagesbetreuung: Die Elternbeiträge für Tagesheime und Tagesfamilien sind einkommensabhängig ausgestaltet. Bei Tagesstrukturen für Schulkinder (Frühhort, Mittagstisch, Nachmittagsbetreuung, Tagesferien) ist eine Reduktion der Elternbeiträge analog der Prämienverbilligung möglich.
- Ausbildungsbeiträge: Kann die Erstausbildung nicht selber oder durch die Eltern finanziert werden, werden unter gewissen Voraussetzungen Stipendien oder Ausbildungsdarlehen ausgerichtet.
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe: Bezügerinnen und Bezüger einer AHV- oder IV-Rente, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten aufweisen, haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfe.
- Sozialhilfe: Personen ohne Vermögen und höchstens einem geringen Einkommen wird durch Beratung und finanzielle Unterstützung das soziale Existenzminimum gesichert.

Frage 3: Bei welchem Amt kann man Zuschüsse verlangen, für die Kinder?

In Bezug auf die in der Antwort zu Frage 2 aufgeführten Sozialleistungen kann man sich an folgende Amtsstellen wenden:

- Prämienverbilligung: Amt für Sozialbeiträge (www.asb.bs.ch)
- Familienmietzinsbeiträge: Amt für Sozialbeiträge
- Alimentenbevorschussung: Amt für Sozialbeiträge
- Tagesbetreuung: Erziehungsdepartement (www.ed-bs.ch)
- Ausbildungsbeiträge: Amt für Ausbildungsbeiträge (www.ed-bs.ch)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe: Amt für Sozialbeiträge
- Sozialhilfe: Sozialhilfe Basel bzw. Sozialhilfe Riehen (www.sozialhilfe.bs.ch; www.riehen.ch)

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin